

<b>S i t z u n g s v o r l a g e</b>		<b>Nr. 192/2019</b>
Federführendes Amt: Amt für Wirtschaftsförderung und Grundstücksverkehr	Erforderliche Protokollauszüge - OB, BM, 14, 20, 23, 60, 65 -	
Vorgang:	AZ:	
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Termin</b>
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	12.09.2019
Gemeinderat	Beschlussfassung	24.09.2019

**Betreff:**

***Genehmigung der Unterbauung einer städtischen Fläche am Kronenplatz***

**Beschlussvorschlag:**

Der Unterbauung der im beigefügten Lageplan farbig gekennzeichneten Teilfläche von ca. 234 m<sup>2</sup> des städtischen Grundstücks Flst. 2759/14 (Kornbeckstraße) wird zugestimmt.

Bereich	Name	Datum	Ergebnis
---------	------	-------	----------

**Begründung:**

Die Beurkundung des Verkaufs der städtischen Flächen am Kronenplatz wird voraussichtlich am 10. September 2019 stattfinden. Im Vorfeld dieses Termins hat die Erwerbbergemeinschaft angefragt, ob sie eine weitere Fläche von der Stadt erwerben kann. Grund dafür ist, dass eine den heutigen Ansprüchen genügende Tiefgarage in der benötigten Breite nicht auf dem ursprünglichen Grundstück untergebracht werden kann.

Innerhalb der Verwaltung hat sich die Ansicht durchgesetzt, die Fläche nicht zu veräußern, da eine Veräußerung eine Erhöhung der baulichen Ausnutzbarkeit des gesamten Grundstücks zur Folge gehabt hätte. Durch die Gestattung der Unterbauung der Fläche kann die Tiefgarage trotzdem in der erforderlichen Breite hergestellt werden, die nicht gewünschte Erhöhung der Baumasse kann dadurch aber vermieden werden.

Die Zustimmung der Stadt als Verkäuferin wurde vorbehaltlich der Zustimmung des Verwaltungsausschusses bei der Beurkundung des Kaufvertrags gleich in den Vertrag zu folgenden Bedingungen mit aufgenommen:

- Der derzeit auf der Fläche befindliche Weg sowie die übrigen dort befindlichen Anlagen sind durch den Erwerber auf seine Kosten in Absprache mit dem Stadtbauamt wiederherzustellen.
- Die Regelungen in § 8 Ziffer 3 des Vertrags gelten für diese Fläche entsprechend, insbesondere ist das Bauwerk unter der Fläche so anzulegen, dass eine Befahrbarkeit mit Fahrzeugen bis SLW 60 möglich ist.
- Die derzeit in der Fläche befindlichen Kabel der Syna werden von dieser nicht mehr benötigt, sie können im Zuge des Aushubs der Baugrube demontiert werden. Vor der Freilegung der Kabel ist die Syna zu informieren, die die Kabel ausschneiden wird.
- Für das Recht zur Unterbauung ist vom Erwerber eine einmalige Entschädigung in Höhe von 110.000,00 € zu bezahlen. Diese entspricht 50 % des Betrags, der für den Erwerb der Teilfläche anzusetzen gewesen wäre. Die Entschädigung wird zusammen mit der zweiten Kaufpreisrate zur Zahlung fällig. Die dort genannten Verzugsregelungen gelten entsprechend.
- Sollte dem Erwerber der angedachte Erwerb des Flst. 333/3 nicht gelingen, reduziert sich der von der Unterbauung betroffene Bereich auf den durch die Buchstaben A-B-E-F-A beschriebenen Teil des Flst. 2759/14. Die Entschädigung für den Unterbau reduziert sich in diesem Fall auf 79.000,00 €.
- Die Sicherung der Unterbauung erfolgt privatrechtlich durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit und öffentlich-rechtlich durch Übernahme einer Baulast.

Die Verwaltung bittet, diese Vorgehensweise nachträglich zu genehmigen und die Zustimmung zu der Unterbauung zu erteilen.

**Anlagen:**

1 Lageplan